

SCHUFA-Klausel

SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationsanträgen

Ich willige ein, dass The Phone House Telecom GmbH der SCHUFA Holding AG, Hagenauer Strasse 44, 54203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird The Phone House Telecom GmbH auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartennissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten

nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum.

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Allgemeine Portierungsbedingungen für die Portierung von Mobilfunk-Teilnehmerrufnummern zur The Phone House Telecom GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Portierungsbedingungen

1.1 Die The Phone House Telecom GmbH ("The Phone House") erbringt alle ihre auf die Portierung der Mobilfunk-Teilnehmerrufnummer des Kunden ("Rufnummer") zu The Phone House gerichteten Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Portierungsbedingungen ("Portierungsbedingungen"), die zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunk-Dienstleistungen von The Phone House ("Geschäftsbedingungen") gelten.

1.2 Die Portierung dient dazu, die Rufnummer (für Sprachtelefonie, soweit nicht anders bezeichnet) und die dazugehörige Rufnummer der Sprachmailbox des Kunden (sowie nach Wunsch des Kunden gegebenenfalls auch seine Daten- und Fax-Nummern (vgl. aber Ziffer 4.3)) von dem bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber des Kunden auf den vom Kunden gewählten neuen Diensteanbieter, nämlich The Phone House, zu übertragen ("Portierung"), damit der Kunde bei seinem Wechsel von seinem bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber zu The Phone House seine Rufnummer behalten kann.

1.3 Ein Netzbetreiber unterhält selbst ein Telekommunikations-(Mobilfunk-)Netz und ist mit dem netztechnischen Betrieb des Mobilfunkanschlusses befasst. Diensteanbieter wie The Phone House unterhalten kein solches Netz; sie beschränken sich auf das Vertragsverhältnis zum Kunden. Diese "Diensteanbieter"-Funktion nehmen Netzbetreiber natürlich auch wahr. Für die Zwecke dieser Portierungsbedingungen werden nachfolgend bei Netzbetreibern die Funktionen "Diensteanbieter" und "(technischer) Netzbetreiber" als logisch getrennte Einheiten betrachtet; der Begriff "Diensteanbieter" kann somit sowohl einen Netzbetreiber als auch einen reinen Diensteanbieter wie The Phone House meinen.

2. Verfahrensmäßige Grundlagen und Voraussetzungen der Portierung

Die Portierung von Mobilfunknummern von einem Diensteanbieter ("abgebender Diensteanbieter") bzw. Netzbetreiber ("abgebender Netzbetreiber") an einen anderen Diensteanbieter ("aufnehmender Diensteanbieter") bzw. Netzbetreiber ("aufnehmender Netzbetreiber") stellt einen hoch komplexen, technischen Vorgang dar; für seine Abwicklung haben die am deutschen Markt tätigen Netzbetreiber (T-Mobile, Vodafone D2, E-Plus, u.a.) gemeinsam eine umfangreiche technische Spezifikation ("Spezifikation administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Mobilfunknetzbetreibers/ Diensteanbieters, Version 3.0" vom 27. Juli 2001, herausgegeben vom MNP Arbeitskreis Administrative Prozesse) erarbeitet und sich untereinander verpflichtet, diese technische Spezifikation einzuhalten und die darin vorgesehenen technischen Prozesse und Verfahrensschritte strikt zu beachten. Dementsprechend müssen sich auch die Diensteanbieter wie The Phone House grundsätzlich nach den wesentlichen Schritten dieser Spezifikation richten, da für sie die Portierung technisch nur in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern durchführbar ist. Diese wesentlichen Schritte sind die folgenden:

- (I) Der aufnehmende Diensteanbieter schließt mit dem Kunden einen Mobilfunkvertrag; der Kunde erteilt zugleich einen Auftrag zur Portierung seiner Rufnummer gegenüber dem aufnehmenden Diensteanbieter.
- (II) Der aufnehmende Diensteanbieter leitet den Portierungsauftrag des Kunden an den abgebenden Diensteanbieter (den bisherigen Diensteanbieter des Kunden) weiter; dies kann aber nicht früher als 4 Monate (123 Kalendertage) vor dem frühestmöglichen Portierungstermin (Vertragsende + nächstes Schallfenster) geschehen.
- (III) Der abgebende Diensteanbieter prüft sodann, ob Gründe bestehen, den Portierungsauftrag abzulehnen, etwa weil die Rufnummer zum angegebenen Termin noch vertraglich an den abgebenden Diensteanbieter gebunden ist oder weil der Kunde nicht berechtigt ist, die von ihm gewünschte Rufnummer zu nutzen.
- (IV) Nach positiver Prüfung bestätigt der abgebende Diensteanbieter dem aufnehmenden Diensteanbieter die Möglichkeit der Portierung und den vom Kunden gewünschten Portierungszeitpunkt oder vereinbart diesen anderweitig.
- (V) Der abgebende Diensteanbieter stellt über den abgebenden Netzbetreiber die Daten über die zu portierende Rufnummer in die Master-Routing-Datenbank ("MRDB") ein; der abgebende Diensteanbieter versieht die Rufnummer hinsichtlich weiterer Portierungsanträge in seiner eigenen Datenbank mit einem Sperrvermerk.
- (VI) Daraufhin teilt der aufnehmende Diensteanbieter die notwendigen Daten des Kunden seinem eigenen, dem aufnehmenden Netzbetreiber mit, der seinerseits die entsprechenden Daten in die MRDB einstellt.
- (VII) Stimmen die von dem aufnehmenden Netzbetreiber und die von dem abgebenden Netzbetreiber die in der MRDB eingestellten Daten überein, wird die Portierung zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt.

3. Abschluss des Mobilfunkvertrages bei Rufnummern-Portierung unter aufschiebender Bedingung

3.1 Soweit für den Kunden die Möglichkeit der Portierung seiner bisherigen Rufnummer zu The Phone House Voraussetzung für den Abschluss des Mobilfunkvertrages mit The Phone House ist, nimmt The Phone House den schriftlichen Auftrag des Kunden (unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars) auf Abschluss des Mobilfunkvertrages und Portierung seiner Rufnummer vorbehaltlich der Ziffern 2.4 – 2.7 der vorstehenden Geschäftsbedingungen sowie der nachfolgenden Ziffer 3.2 dieser Portierungsbedingungen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an.

3.2 Der Vertragsschluss über den Mobilfunkvertrag zwischen The Phone House und dem Kunden nach Ziffer 3.1 steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Portierung aufgrund der Umstände des Kunden und der von ihm gemachten Angaben zur Zeit des Portierungsantrags möglich ist, d. h. insbesondere keine Hindernisse für die Portierung im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5 bestehen.

Dies bedeutet, dass der Kunde mit The Phone House einen wirksamen Vertrag nach Ziffer 3.1 geschlossen hat und damit auch vertraglich gebunden ist (vgl. auch Ziffer 5.3), der Vertrag aber bei Unmöglichkeit der Portierung noch wegfallen kann; hierauf muss der Kunde sich einstellen, bis er eine Mitteilung nach Ziffer 3.6 oder 3.7 von The Phone House erhält.

3.3 Die Möglichkeit des Eintritts oder Ausfalls der Bedingung nach Ziffer 3.2 stellt sich erst im Verlauf der Bearbeitung des Portierungsantrags durch The Phone House als aufnehmendem Diensteanbieter in Zusammenarbeit mit dem bisherigen Diensteanbieter des Kunden (vgl. Ziffer 2) heraus.

3.4 Die Frist für die Bearbeitung des Portierungsantrags beginnt mit dem Datum des Eingangs des vollständigen Portierungsantrages des Kunden und beträgt in der Regel zwölf Arbeitstage.

3.5 The Phone House kann den Portierungsauftrag frühestens 123 Kalendertage (4 Monate) vor dem frühestmöglichen Portierungstermin (vgl. Ziffern 6.1 – 6.3) an den abgebenden Diensteanbieter weiterleiten. Insofern kann sich die Frist nach Ziffer 3.4 um den Zeitraum verlängern, den der Kunde den Antrag auf (Abschluss des Mobilfunkvertrages und) Portierung vor Beginn dieser Frist von 123 Tagen bei The Phone House einreicht. Im übrigen ist die Frist nach Ziffer 6.3 für die Rechtzeitigkeit des Portierungsauftrags zu beachten.

3.6 Vom Eintritt der Bedingung nach Ziffer 3.2 und damit dem endgültigen Wirksamwerden des Vertrages wird The Phone House den Kunden schriftlich informieren; in dieser Mitteilung wird The Phone House den Kunden auch über den genauen Portierungstermin (vgl. Ziffern 6.1, 6.2), die Details des Versands der Telefonkarte an den Kunden (soweit er sie nicht schon zuvor erhalten hat) und die Voraussetzungen ihrer Freischaltung informieren.

3.7 Bei Vorliegen von unbeherrschbaren Portierungshindernissen im Sinne von Ziffer 5 und dem daraus resultierenden Ausfall der Bedingung, d.h. der endgültigen Wirkungslosigkeit des Mobilfunkvertrages wird The Phone House den Kunden gleichfalls schriftlich unterrichten.

3.8 Für die Preise für die Portierung und Zahlungsbedingungen gilt Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen entsprechend.

4. Mehrfachportierungen, Besonderheiten für Daten- und Fax-Nummern

4.1 Beantragt der Kunde bei Einreichung des Antrags auf Abschluss seines Mobilfunkvertrages die Portierung von mehr als einer Rufnummer ("Mehrfachportierung"), so ist die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages (vgl. Ziffer 3.2) schon dann erfüllt, wenn die Portierung auch nur einer einzigen Rufnummer möglich ist.

4.2 Soweit im Fall der beantragten Mehrfachportierung die Portierung einzelner Rufnummern nicht möglich ist – gleich aus welchem Grund – beschränkt sich der Umfang des Mobilfunkvertrages auf die Rufnummern, die portiert werden können.

4.3 Soweit der Kunde im Rahmen seines Vertrages mit dem abgebenden Diensteanbieter über seine Rufnummer(n) hinaus auch etwaige Daten- und Fax-Nummern portieren möchte, gilt für deren Portierung folgendes:

(I) Die bestehenden Daten- und Fax-Nummern können nur zugleich mit der Rufnummer portiert werden; dies setzt voraus, dass der Kunde mit dem Antrag auf Portierung seiner Rufnummer zugleich auch die Portierung der Daten- und Fax-Nummer beantragt. Eine Portierung der Daten und Fax-Nummern, beziehungsweise selbst der Antrag auf ihre Portierung, sind nach Abgabe des Antrags auf Portierung nur der Rufnummer bei The Phone House ausgeschlossen.

(II) Hat der Kunde nur die Portierung seiner Rufnummer beantragt, kann nachträglich nur noch eine Daten- und Fax-Nummer unter neuer, aber nicht unter der alten - eben nicht portierbaren - Nummer, eingerichtet werden.

5. Voraussetzungen der Portierung ; Pflichtangaben des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Portierungsauftrag auf dem Formblatt zum Abschluss des Mobilfunkvertrages vollständig und richtig auszufüllen; dies gilt insbesondere für die folgenden Angaben, ohne die das Portierungsverfahren nicht ordnungsgemäß ablaufen kann:

(I) die zu portierende(n) Rufnummer(n),

(II) den bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber

(III) die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) bzw. die Rechtsform, Firma, Adresse und die Kundennummer bei dem bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber

(IV) den Zeitpunkt der Kündigung sowie der daraus folgenden Beendigung seines bisherigen Vertrages unter Vorlage der Kündigungsbestätigung des abgebenden Diensteanbieters (vorbehaltlich Ziffer 5.2).

5.2 Soweit der Kunde bei Erteilung des Portierungsauftrages an The Phone House seinen Vertrag mit seinem bisherigen Diensteanbieter ("Altvertrag") noch nicht gekündigt hat, ist der Kunde verpflichtet, den Altvertrag, unverzüglich nach Erteilung des Portierungsauftrages zu kündigen und dies The Phone House durch die Überlassung der Kündigungsbestätigung (oder einer Kopie derselben) des bisherigen Diensteanbieters unverzüglich nach Erhalt nachzuweisen. Vor Erhalt kann The Phone House das Portierungsverfahren gegenüber dem abgebenden Diensteanbieter nicht beginnen; die Frist in Ziffer 3.4 verlängert sich entsprechend.

5.3 Der Kunde darf keinesfalls während der Bearbeitung des Portierungsantrages die Portierung der jeweiligen Rufnummern zu einem weiteren aufnehmenden Diensteanbieter verlangen. Verstoßt der Kunde hiergegen, macht er sich Schadensersatzpflichtig bzw. verwirkt die Vertragsstrafe nach Ziffer 7.1.

5.4 Die Portierung kann nur dann durchgeführt werden, wenn

(I) der Kunde nicht gegen die vorstehenden Ziffern 5.1 – 5.3 verstößt, insbesondere der Altvertrag des Kunden ordnungsgemäß spätestens zum vorgesehenen Portierungszeitpunkt beendet ist;

(II) ein Schallfenster nach Ziffer 6 festgelegt ist;

(III) die von dem abgebenden und dem aufnehmenden Netzbetreiber in die zentrale Portierungsdatenbank eingegebenen Portierungsdaten identisch sind;

(IV) der Kunde nicht bereits anderweitig die Portierung der jeweiligen Rufnummer beantragt hat (und deshalb auch kein Sperrvermerk beim abgebenden Diensteanbieter vorliegt).

6. Durchführung der Portierung

6.1 Der Kunde kann einen Wunschtermin (als "Portierungszeitpunkt") für die Portierung angeben. Der frühestmögliche Wunschtermin ist das auf das Datum der Beendigung des Altvertrages folgende Schallfenster (Ziffer 6.7). Gibt der Kunde keinen Wunschtermin an, wird die Portierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeführt. Ist der Wunschtermin des Kunden (oder bei fehlendem Wunschtermin der frühestmögliche Termin) nicht möglich, erfolgt die Portierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vgl. Ziffer 6.2). Der späteste Wunschtermin für eine Portierung ist 31 Kalendertage nach Beendigung des Altvertrages zuzüglich der maximalen Bearbeitungszeit (4 Arbeitstage zuzüglich 2 weiteren Kalendertagen).

6.2 Sofern die Portierung – aus technischen Gründen, insbesondere nach Ziffer 6.6 – zum Wunschtermin nicht möglich ist, ist The Phone House berechtigt, einen abweichenden Portierungstermin mit dem abgebenden Diensteanbieter auszuhandeln, der bis zu vier Kalendertage vor bzw. einen Kalendertag nach dem Wunschtermin liegen kann. The Phone House wird den Kunden hierüber informieren (vgl. Ziffer 3.6). Dieser Termin ist für den Kunden bindend, eine Änderung des Termins ist nicht möglich.

6.3 Der vollständige Antrag des Kunden für den Mobilfunkvertrag und die Portierung darf The Phone House grundsätzlich nicht später als 25 Kalendertage nach Beendigung des Altvertrages des Kunden zugehen; andernfalls kann The Phone House nicht sicherstellen, dass der Portierungsauftrag binnen maximal 31 Kalendertagen nach Beendigung des Altvertrages dem abgebenden Diensteanbieter zugeht.

6.4 The Phone House wird den Portierungsauftrag, sofern er die inhaltlichen (Ziffer 5.1) und die zeitlichen Voraussetzungen (Ziffern 6.1 bis 6.3) erfüllt, unter Angabe des gewünschten Portierungszeitpunktes nach Annahme des Angebots auf Abschluss des Mobilfunkvertrages an den abgebenden Diensteanbieter in elektronischer Form weiterleiten und die Antwort des abgebenden Diensteanbieters auf die Portierungsanfrage entgegennehmen.

6.5 Sobald der abgebende Diensteanbieter den nach Ziffern 6.1 oder 6.2 zu bestimmenden Portierungszeitpunkt verbindlich bestätigt hat, wird The Phone House dem aufnehmenden Netzbetreiber den Auftrag zur Durchführung der Portierung zum Portierungszeitpunkt erteilen.

6.6 Portierungen und entsprechende Freischaltungen von Mobilfunkkarten erfolgen aus technischen Gründen nur an Arbeitstagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 12:00 Uhr ("Schallfenster"). Portierungen sind an Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen (jeweils in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ausgeschlossen; Netzbetreiber können aus Gründen der Wartung ihrer Soft- und Hardware, zur Softwareumstellung oder aus vergleichbaren Gründen einzelne Kalendertage für portierungsfrei erklären. Bei Überlastung der Master Routing Datenbank ist eine Portierung gleichfalls ausgeschlossen.

6.7 Während der Portierung, d.h. während der Dauer des Schallfensters zum Portierungszeitpunkt, ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Dienstleistungen des Mobilfunkvertrages, weder in Form der Sprachtelefonie, noch Nutzung der Mailbox, Datenversand oder anderweitig zu nutzen.

6.8 Die im Rahmen des Services Phone + Smile bei The Phone House üblicherweise angebotene Leistung des Netzwechsels innerhalb von 14 Tagen nach Freischaltung der Mobilfunkkarte für Neukunden, ist im Falle der Portierung der Rufnummer zu The Phone House keinesfalls möglich.

7. Schadensersatz des Kunden

7.1 Verletzt der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft (macht er insbesondere falsche Angaben im Sinne von Ziffer 5.1 oder wirkt er bei der Kündigung seines Altvertrages nicht mit) oder ist die Portierung sonst aus Gründen nicht möglich, die der Kunde zu vertreten hat, hat The Phone House Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz, dessen Höhe in der Preisliste angegeben ist. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bei The Phone House überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als der pauschalierte Betrag ist.

7.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche von The Phone House bleiben unberührt.

8. Gewährleistung, Haftung

8.1 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Portierung seiner Rufnummer; The Phone House ist lediglich verpflichtet, ordnungsgemäß am Portierungsverfahren mitzuwirken; dies beinhaltet vornehmlich das Einholen der notwendigen Informationen vom Kunden und die fristgerechte, ordnungsgemäße Kommunikation mit dem abgebenden Diensteanbieter und dem aufnehmenden Netzbetreiber.

8.2 Die Portierung wird durch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Netzbetreiber sowie des abgebenden Diensteanbieters bestimmt, auf die The Phone House keinen Einfluss hat. Soweit die Portierung insgesamt oder zum vereinbarten Termin daher an deren fehlender Mitwirkung oder an Fehlern dieser Parteien scheitert, ist The Phone House hierfür nicht verantwortlich (es sei denn The Phone House hat die Fehler oder die mangelnde Mitwirkung (teilweise oder ganz) zu vertreten).

8.3 Im übrigen richtet sich die Haftung von The Phone House für Schäden des Kunden, die aus Verzögerungen bei der Portierung oder der fehlerhaften Durchführung der Portierung entstehen, nach Ziffer 12 der Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen der The Phone House Telecom GmbH

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die The Phone House Telecom GmbH (nachfolgend als "The Phone House" bezeichnet) erbringt alle ihre angebotenen Mobilfunkdienstleistungen sowie alle sonstigen Leistungen (im folgenden als "Leistungen" bezeichnet) ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als "die Geschäftsbedingungen" bezeichnet), die der Kunde durch Erteilung des Auftrags anerkennt. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist, selbst im Falle der Leistung, ausgeschlossen, auch wenn The Phone House ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Soweit der Kunde schon Mobilfunkdienstleistungen eines anderen Anbieters (ob Service Provider oder Netzbetreiber) in Anspruch nimmt und von diesem zu The Phone House unter Mitnahme seiner bisherigen Rufnummer ("Portierung") zu wechseln wünscht, gelten zusätzlich und ergänzend die Allgemeinen Portierungsbedingungen für die Portierung von Mobilfunk-Teilnehmerrufnummern zur The Phone House Telecom GmbH (nachfolgend als "die Portierungsbedingungen" bezeichnet).
- 1.3 The Phone House kann diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung oder die Preisliste von The Phone House ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. The Phone House wird dem Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.
- 1.4 Die vorstehende Ziffer 1.3 findet keine Anwendung für die Dienste anderer Anbieter (insbesondere von sogenannten Mehrwertdiensten), zu denen The Phone House nur den Zugang gewährt, mit denen der Kunde aber in ein eigenes Vertragsverhältnis tritt.

2. Vertragsschluss und Kreditwürdigkeitsprüfung

- 2.1 Alle Angebote von The Phone House sowie die hierzu gehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Mit Ausnahme des in Ziffer 3 der Portierungsbedingungen geregelten Falls der Rufnummernportierung, kommt ein Vertrag zwischen The Phone House und dem Kunden zustande durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen schriftlichen Formulars, den The Phone House – vorbehaltlich von Ziffern 2.4 bis 2.7 dieser Geschäftsbedingungen – durch Überlassung der freigeschalteten Telefonkarte annimmt.
- 2.3 Der Abschluss eines Mobilfunkvertrages, für den gleichzeitig ein Antrag auf Rufnummernportierung gestellt wurde, erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Rufnummernportierung möglich ist. Die Einzelheiten folgen aus Ziffer 3 der ebenfalls beigefügten Portierungsbedingungen, auf die verwiesen wird.
- 2.4 Der Inhalt des Vertrages zwischen The Phone House und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des schriftlichen Auftragsformulars, der Leistungsbeschreibung, der Preisliste, diesen Geschäftsbedingungen sowie, soweit anwendbar, den Portierungsbedingungen.
- 2.5 The Phone House überprüft die Kreditwürdigkeit jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften gemäß Ziffer 14. The Phone House führt diese Prüfung kurzfristig, normalerweise binnen 3 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei The Phone House durch.
- 2.6 Bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Antragstellers, weil aufgrund der nach Ziffern 2.5 bzw. 14 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann The Phone House
- (I) die Annahme des Auftrages des Kunden ablehnen,
 - (II) die Annahme des Auftrags des Kunden von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer zinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen,
 - (III) den Zugang zu International Call und Roaming (vgl. Ziffer 3.4.4) sowie Mehrwertdiensten (vgl. Ziffer 3.4.5) von dem Leistungsumfang ausschließen.

The Phone House kann den Auftrag auch ablehnen oder dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder seiner Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachkommt) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.

Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von The Phone House beglichen hat.

- 2.7 Für Kunden, die ihr 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden International Calls und Roaming (vgl. Ziffer 3.4.4) sowie Mehrwertdienste (vgl. Ziffer 3.4.5) nicht vor Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsschluss freigeschaltet, sofern bis dahin keine Zahlungsrückstände oder sonstige Probleme in der Vertragsabwicklung aufgetreten sind, die der Kunde zu vertreten hat; liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Kunde automatisch von The Phone House für diese Leistungen freigeschaltet.

3. Leistungsarten und Leistungsumfang

- 3.1 Art und Umfang der Leistungen von The Phone House sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen sind. Es ist nicht die Absicht von The Phone House, und der Vertrag zwischen den Parteien ist nicht darauf angelegt, eine weitergehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit der Leistungen von The Phone House zu übernehmen.
- 3.2 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 3.3 Entsprechend Ziffer 3.1 stellen die Angaben in den Leistungsbeschreibungen, diesen Geschäftsbedingungen, der Preisliste, Katalogen und sonstigen dem Kunden von The Phone House überlassenen Unterlagen keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von The Phone House dar.
- 3.4 Einzelne Merkmale der Mobilfunkdienstleistung
- 3.4.1 The Phone House ist Diensteanbieter der Mobilfunkdienste T-Mobile, Vodafone D2 und E-Plus. The Phone House bezieht sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten des Mobilfunkdienstes T-Mobile der T-Mobile Deutschland GmbH, des Mobilfunkdienstes Vodafone D2 der Vodafone D2 GmbH und des Mobilfunkdienstes E-Plus der E-Plus Mobilfunk GmbH.
- 3.4.2 The Phone House ermöglicht dem Kunden den Zugang zu dem von ihm gewählten Mobilfunknetz und stellt ihm eine Rufnummer (außer im Falle der Portierung seiner Rufnummer) sowie eine Telefonkarte mit persönlicher Identifikationsnummer ("PIN") und entsprechenden persönlichen Entsperrungscodes zur Verfügung. Telefonkarte und PIN sind Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweils gewählten Mobilfunknetz von T-Mobile, Vodafone D2 oder E-Plus.
- 3.4.3 Die Leistungen von The Phone House werden durch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Betreiber der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Netze sowie durch den von ihnen jeweils vorgegebenen Ausbaustand dieser Netze bestimmt, auf die The Phone House keinen Einfluss hat. Der Umfang der Leistungen von The Phone House ist deshalb insbesondere räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Mobilfunknetze in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 3.4.4 Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland (International Call) sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) sind möglich, sofern die Betreiber der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Mobilfunknetze dies technisch ermöglichen bzw. dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart haben.
- The Phone House bietet den Zugang zu Mehrwertdiensten (z. B. über 0190er oder 0900er Rufnummern oder Premium SMS-Dienste) an, sofern entweder die Betreiber der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Mobilfunknetze entsprechende Dienste aufgrund eigener Verträge mit Mehrwertdiensteanbietern ermöglichen oder The Phone House solche Verträge selbst abgeschlossen hat und Mehrwertdienste ermöglicht. The Phone House ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen Mehrwertdiensten nicht frei zu schalten oder einzelne Kunden generell von der Nutzung von Mehrwertdiensten auszuschließen (z. B. mangels hinreichender Kreditwürdigkeit für solche Dienste – vgl. Ziffer 2.6).
- 3.4.6 Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktionsmäßige Hindernisse (z. B. Brücken und Gebäude) oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- 3.4.7 Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen von The Phone House können unter der Voraussetzung, dass The Phone House und ihre Erfüllungsgehilfen sie nicht zu vertreten haben auch auf
- Unterbrechungen der Stromversorgung,
 - technischen Änderungen an den Anlagen des Kunden oder des Netzbetreibers (z. B. Verbesserung des Netzes, Verlegung der Standorte von Anlagen)
 - sonstigen Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind,
- beruhen. Sind sie von The Phone House oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten, gilt Ziffer 12.
- 3.4.8 Für die Nutzung von Prepaid/Guthabenmobilfunkkarten, z. B. T-Mobile Xtra Card gelten abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 3.4.9 The Phone House ist berechtigt, die dem Kunden zugeteilte Rufnummer unter Einhaltung einer angemessenen Anknüpfungsfrist von im Regelfall nicht weniger als 2 Wochen aus unvermeidlichen, schwerwiegenden technischen oder betrieblichen Gründen zu ändern.

- 3.5 The Phone House ist es technisch nicht möglich, Einzelverbindungsanweise für SMS-Nachrichten und Daten-Dienste zu generieren; sie können deshalb dem Kunden keinesfalls zur Verfügung gestellt werden.

- 3.6 Von Dritten übertragene Inhalte (Informationen) sind nicht Gegenstand der Leistung von The Phone House und werden von The Phone House auch nicht überprüft.

4. Leistungstermine und Fristen

- 4.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn The Phone House diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch The Phone House getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses (Überlassung der freigeschalteten Telefonkarte) oder Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Fall der Rufnummernportierung.
- 4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von The Phone House liegende und von The Phone House nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördlichen Maßnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen entbinden The Phone House für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Falls die Störung länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Verzögern sich die Leistungen von The Phone House, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn The Phone House die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die jeweils gültigen Preise für die Leistungen und sonstigen Dienstleistungen von The Phone House ergeben sich aus der dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarte Leistung übermittelten bzw. bei Preisänderungen nach Ziffer 1.3 dem Kunden mitgeteilten Preisliste von The Phone House. Bei Preisänderungen nach Ziffer 1.3 hat der Kunde das dort beschriebene Widerspruchsrecht.
- 5.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung der Leistungen.
- 5.3 The Phone House stellt dem Kunden Rechnung:
- (I) monatlich im Voraus für nutzungsunabhängige Leistungen (passive Sprach- und Datenkommunikationen – Empfang von Anrufen oder Daten) – insbesondere in Form z. B. einer monatlichen Grundgebühr; nimmt der Kunde solche Leistungen nur während eines Teils des Monats in Anspruch, so wird das Entgelt auch nur anteilig pro Tag der Inanspruchnahme mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet
 - (II) für nutzungsabhängige Leistungen (aktive und passive Sprach- und Datenkommunikationen – insbesondere Tätigkeiten von Telefonanrufen und Versenden von Daten) am Ende eines jeden Kalendermonats für den Vormonat, mit Ausnahme von Roaming, SMS und weiteren Datendiensten, die jeweils aus technischen Gründen erst in Rechnung gestellt werden, nachdem der jeweilige Netzbetreiber gegenüber The Phone House diesbezüglich Rechnung gestellt hat
 - (III) sonstige Leistungen (insbesondere z. B. Anschluss an das Mobilfunknetz oder die Bearbeitung für Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung) unmittelbar nach Erbringung der jeweiligen Leistung
- laut Preisliste, soweit Entgelte für die entsprechenden Leistungen jeweils erhoben werden oder anfallen. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen enthalten und wird in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.
- 5.4 Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.5 The Phone House zieht den Rechnungsbetrag per Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden 5 Tage nach Zugang der Rechnung ein.

Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank zurückgereichte Lastschrift erhebt The Phone House ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift nach der jeweils gültigen Preisliste. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung (z. B. bei Zahlung per Überweisung oder Scheck) kann The Phone House für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Zusatzentgelt für die administrative Abwicklung jedes zu verbuchenden Zahlungsvorganges nach der entsprechenden jeweils gültigen Preisliste verlangen.

- 5.6 Wird The Phone House nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist The Phone House berechtigt, nach ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann The Phone House den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt The Phone House ausdrücklich vorbehalten.

- 5.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen von The Phone House bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

- 5.8 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von The Phone House ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Zahl der Kunde bei Zugang der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht bzw. ist der Rechnungsbetrag mangels Deckung nicht einziehbar (vgl. Ziffer 5.5), gerät der Kunde in Verzug (§ 286 Abs. 2 BGB).
- 6.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 6.1), ist The Phone House berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.3 The Phone House ist berechtigt, sich aus einem vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt The Phone House die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird. The Phone House gibt die Sicherheit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, sobald alle Forderungen beglichen sind.
- In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist The Phone House zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.5 berechtigt. Ergeben sich jetzt Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (vgl. Ziffer 2.6), kann The Phone House entsprechende Sicherheiten fordern oder Beschränkungen nach Ziffer 2.6 (III) einführen.
- Im übrigen kommt eine Sperre des Zugangs/Anschlusses nach Ziffer 7 in Betracht.

7. Sperre bei Zahlungsverzug

- 7.1 The Phone House ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt.
- (I) wenn der Kunde sich in Zahlungsrückstand befindet oder
 - (II) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße – dies ist in der Regel der Fall, wenn das Entgeltaufkommen auf das Zweifache (oder mehr) des sonst monatlich fälligen Durchschnittsaufkommens – ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei einer späteren Durchführung der Sperre der Kunde Entgelte für zwischenzeitlich erbrachte Leistungen nicht vollständig oder rechtzeitig erbringen wird.
- In diesem Fall ist The Phone House dazu berechtigt, für das bereits entstandene Entgeltaufkommen eine Anzahlung des Kunden auf die nächste Rechnung oder die Erbringung einer genügend hohen Sicherheitsleistung zu verlangen. The Phone House ist weiter dazu berechtigt, die Freischaltung zur weiteren Leistungserbringung von der vorgenannten Anzahlung durch den Kunden oder der Erbringung der geforderten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 7.2 Die Fortgeltung des Vertrages im übrigen wird durch die Sperre nicht berührt. Insbesondere bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte nach Ziffer 5.3 (I) – z. B. der monatlichen Grundgebühr – verpflichtet.

8. Einwendungen gegen Rechnungen, Nutzung durch Dritte

- 8.1 Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Rechnungsdatum, schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit (vgl. Ziffer 5.4) berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. The Phone House wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, erst nach Fristablauf erhoben werden können, bleiben unberührt, sofern The Phone House eine Überprüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist (vgl. Ziffer 8.2). Im Fall berechtigter Einwendungen findet Ziffer 5.7 entsprechende Anwendung.
- 8.2 Nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand ist The Phone House aus Datenschutzgründen gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zugrundeliegenden Verbindungsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. The Phone House wird den Kunden auf jeder Rechnung gesondert auf diese Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinweisen.
- 8.3 **Bestreitet der Kunde die Höhe der ihm von The Phone House in Rechnung gestellten Entgelte, so ist The Phone House vom Nachweis von Einzelverbindungen jedoch befreit, wenn Verbindungsdaten aus technischen Gründen (bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden oder auf seinen Wunsch oder aus rechtlichen Gründen gelöscht wurden.** Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat The Phone House Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeständelten Rechnungen; sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.
- 8.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

9. Telefonkarte / Pflichten des Mobilfunk-Kunden

- 9.1 Die Telefonkarte (vgl. Ziffer 3.4.2) wird dem Kunden zum Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von The Phone House und ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen an The Phone House zurückzugeben. The Phone House darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.
- 9.2 Die Telefonkarte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden werden. Die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrungscodes sind geheimzuhalten: sie dürfen insbesondere nicht auf der Telefonkarte oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 9.3 The Phone House ist der Verlust, der Diebstahl oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der Telefonkarte sowie jeder nach Übergabe eintretende Defekt der Telefonkarte unverzüglich unter Angabe des Kennwortes/PIN mitzuteilen. The Phone House wird die Telefonkarte unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue Telefonkarte zur Verfügung stellen. Soweit The Phone House den Verlust, den Diebstahl, die Drittnutzung oder den Defekt nicht zu vertreten hat, hat der Kunde den Aufwand für die Bereitstellung einer neuen Telefonkarte gemäß Preisliste zu erstatten. Der Nachweis eines geringen Aufwands bleibt dem Kunden vorbehalten.
- 9.4 Unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung nach Ziffer 9.3, hat er die Telefonkarte freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht, so haftet der Kunde für alle Gesprächsgebühren und sonstigen nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur Mitteilung anfallen.

10. Allgemeine Pflichten des Kunden

- 10.1 Der Kunde wird die Leistungen von The Phone House nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen und insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde wird The Phone House von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
- 10.2 Der Kunde wird The Phone House unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäfts- oder Wohnsitzes bzw. sofern er Geschäftskunde ist, jede Änderung seiner Firma und Rechtsform und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung schriftlich anzeigen. Auch Rufnummernänderungen oder Änderungen von Anschlussarten sind The Phone House unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von The Phone House auf Dritte übertragen.
- 10.4 Der Kunde wird nur solche Endgeräte verwenden, die für die Nutzung in einem GSM oder DCS 1800 Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle von The Phone House angebotenen Leistungen unterstützen.
- 10.5 Der Kunde wird vor Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherstellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet werden sollen, damit einverstanden ist und bei der Gebrauchsüberlassung auch Dritte auf diese Verpflichtung hinweisen.
- 10.6 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 10.5 ist der Kunde keinesfalls berechtigt, die Telefonkarte für Vermittlungs- oder Übertragungssysteme zu nutzen, die Verbindungen eines Anrufers, der nicht mit dem Kunden identisch ist und der die Rufnummer eines anderen Teilnehmers in einem beliebigen Mobilfunknetz gewählt hat, über die Telefonkarte an diesen empfangenden Teilnehmer weiterleitet.

11. Leistungsstörungen und Gewährleistung

- 11.1 The Phone House gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer 3.1) aufweisen.
- 11.2 The Phone House übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit der Mobilfunknetze von T-Mobile, Vodafone D2 und E-Plus und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. The Phone House tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Ansprüche gegen diese Dritten an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- 11.3 Hat The Phone House die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten oder dauern sie länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung etwaiger monatlich zahlbarer nutzungsunabhängiger Entgelte berechtigt.
- 11.4 Im übrigen hat der Kunde im Fall von Leistungsstörungen das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern The Phone House die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur einwandfreien (rechtzeitigen oder vereinbarten) Leistung erfolglos verstrichen ist.
- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, The Phone House erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt die von ihm gemeldete Störung oder der Mangel gar nicht vor, ist The Phone House berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.
- 11.6 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang The Phone House oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungssachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

12. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 12.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 12.2 und 12.3, wird die gesetzliche Haftung von The Phone House für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- (I) The Phone House haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden, der die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (II) The Phone House haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 12.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen, schuldhaft verursachte Körperschäden oder Arglist.
- 12.3 Für Vermögensschäden ist die Haftung von The Phone House nach den Ziffern 12.1 und 12.2 auf einen Höchstbetrag von EURO 12.500,- je Kunde bzw. EURO 10 Millionen gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein schadenverursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund des selben Ereignisses zu leisten sind, diese Haftungshöchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.4 Die Ziffern 12.1 – 12.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 12.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- The Phone House ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Verträge über Mobilfunkleistungen haben eine Laufzeit über 24 Monate und verlängern sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht eine der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit kündigt.
- 13.2 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages zum Zweck des Wechsels zu einem anderen Telekommunikationsanbieter unter Portierung der Rufnummer – auf Veranlassung eines solchen Anbieters oder aus eigenem Antrieb des Kunden – ist ausgeschlossen.
- 13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- Für The Phone House liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
 - die Kreditauskunft nach Ziffer 14 negativ ausfällt
 - der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
 - der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
 - der Kunde gegen die in Ziffer 10.6 festgelegten Pflichten verstößt,
- sonst wichtige Gründe bestehen.
- Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von The Phone House die Telefonkarte unverzüglich herauszugeben.

- 13.4 Kündigt The Phone House das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat The Phone House Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass The Phone House ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

14. Kreditwürdigkeitsprüfung

14.1 Privatkunden

The Phone House ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte über den Kunden einzuholen. Die Adresse der örtlich zuständigen SCHUFA kann bei The Phone House erfragt werden. The Phone House darf ferner der SCHUFA Daten des Kunden aufgrund nicht ver-

tragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbeseid bei unbeschrifteter Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses dieses Vertrages solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält The Phone House hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von The Phone House, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und durch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Geschäftskunden

The Phone House arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. The Phone House benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Dieses Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden, und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. The Phone House kann den Unternehmen auch Daten auf ihren nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 14.1) melden. Diese Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder die Anschriften der Kunden zum Zwecke der Schuldnermittlung geben zu können.

- 14.3 Weitere Informationen enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

15. Datenschutz, Geheimhaltung

- 15.1 Beim Umgang mit Bestands- und Verbindungsdaten des Kunden wird The Phone House die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachten sowie sämtliche für den Datenschutz und die Datensicherung in ihrer Sphäre erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. The Phone House wird die gesetzlichen Vorschriften über das Fernmeldegeheimnis beachten sowie den geltenden Bestimmungen oder dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses treffen.
- 15.2 The Phone House darf die Bestandsdaten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist und der Kunde auf dem Auftragsformular hierin eingewilligt hat. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung und Änderung des Vertragsverhältnisses oder anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt von der Einwilligung des Kunden unberührt. The Phone House wird die Bestandsdaten spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Kundenverhältnisses folgenden Kalenderjahres löschen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern.
- 15.3 Der Kunde ist ebenfalls mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender Verbindungsdaten einverstanden:
- a) der Rufnummer des angerufenen Anschlusses oder der Endindirichtung, personenbezogener Berechtigungskennungen, der Nummer der Mobilfunkkarte sowie der Standortkennung
 - b) dem Beginn und dem Ende der jeweiligen Verbindungen nach Datum und Uhrzeit
 - c) des vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstes.
- The Phone House darf die Verbindungsdaten des Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen verarbeiten und nutzen, soweit der Kunde auf dem Auftragsformular eingewilligt hat. Im übrigen werden die vorstehend genannten Verbindungsdaten, soweit sie für die Berechnung des Entgeltes erforderlich sind, unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern gespeichert und spätestens 6 Monate nach dem Datum der Verbindung gelöscht. Abweichend können die Daten nach Wahl des Kunden entweder
- vollständig gespeichert oder
 - nach Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig gelöscht werden.
- Die Art der Speicherung ist auf dem Auftragsformular im dafür vorgesehenen Feld anzukreuzen. Die Löschung kann unterbleiben, soweit der Kunde vor der Löschung Einwände gegen die Rechnungshöhe erhoben hat. Sind die Daten verkürzt gespeichert oder auf Verlangen des Kunden vorzeitig gelöscht worden, ist The Phone House im Falle einer Reklamation des Kunden insoweit von der Beweislast zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnungshöhe befreit, sofern der Kunde hierauf zuvor in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hingewiesen worden ist.

- 15.4 Im Zusammenhang mit der unter Ziffer 17 dieser Bedingungen niedergelegten Regelung ist The Phone House berechtigt, die Bestandsdaten ihrer Kunden im Falle einer Vertragsübernahme der Kundenverhältnisse durch einen Mobilfunknetzbetreiber an den übernehmenden Mobilfunknetzbetreiber zu übermitteln. Dies geschieht in Erfüllung der zwischen The Phone House und dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber in deren Diensteanbietervertrag niedergelegten Pflichten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 TDSV / Telekommunikationsdienstschutzverordnung).
- 15.5 The Phone House darf die personenbezogenen Daten des Kunden an den Fraud Prevention Pool übermitteln, soweit dies zum Schutz vor Missbrauch und Forderungsausfällen erforderlich ist und der Kunde hierin eingewilligt hat. Näheres ist in Ziffer 16 geregelt.

16. Fraud Prevention Pool (FPP)

- 16.1 The Phone House ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool (FPP). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmer Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/die Kunden bei Verlust der Telekommunikationskarte und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.
- 16.2 Teilnehmer des FPP sind ausschließlich Diensteanbieter der Telekommunikation (TK-Dienstleister). Über die derzeitigen Teilnehmer erteilt auf Anforderung der FPP-Betreiber Auskunft.
- 16.3 Der FPP arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur der Teilnehmer Auskunft aus dem FPP erhalten, der dem FPP auch Informationen übermittelt.
- 16.4 Von den FPP-Teilnehmern werden mit Bearbeitung des Auftrags auf Lieferung einer TK-Dienstleistung bei Privatpersonen und nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen insbesondere folgende Bestandsdaten an den FPP übermittelt: Art der Dienstleistung, Auftrags- und Kundennummer, Auftragsdatum, Anrede, Titel, Vorname, Name, evtl. Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler, Gewerbename, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer, Landerschlüssel, PLZ und Ort. Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen werden anstelle Anrede, Titel, Vor- und Nachname, Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler und Gewerbename insbesondere folgende Bestandsdaten übermittelt: Firmenname, Registernummer, Register und Registereine. Während der Vertragslaufzeit zwischen dem Kunden und dem FPP-Teilnehmer übermittelt dieser an den FPP insbesondere folgende Daten und Merkmale: Änderung der Bestandsdaten, Beendigung des Vertrags, Sperre wegen auffälligen Nutzungsverhaltens und der damit verbundenen Gefahr der Nichtzahlung, weil unbekannt verzogen, wegen Insolvenzverfahrens, wegen begründeten Betrugsverdachts, wegen Nichtzahlung. The Phone House ist berechtigt, dem FPP im vorstehend dargestellten Umfang Daten und Merkmale des Kunden zu übermitteln. Aus dem Datenbestand erhalten andere FPP-Teilnehmer nur dann Auskunft, wenn ihnen von der Person/Firma ein Auftrag auf Erbringung einer TK-Dienstleistung vorliegt bzw. mit der Person/Firma bereits eine Kundenbeziehung besteht. Bei der Neuanfrage kann eine FPP-Auskunft z.B. enthalten: Keine Daten gespeichert, Anzahl/Vertragsdatum von Vertragsverhältnissen eines bestimmten Zeitraums, Hinweise auf vorangegangene Sperre. Bei einer bestehenden Kundenbeziehung kann eine FPP-Auskunft z.B. enthalten: Berichtigung und/oder Löschung von Bestandsdaten, Hinweise auf Sperrung und Hinweis, dass die Person/Firma bei weiteren FPP-Teilnehmern Kunde geworden ist.
- 16.5 Die FPP-Datenbank wird von der Firma Burgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Postfach 500 166, 22701 Hamburg, Telefon 040 / 89 80 30) betrieben. Der FPP-Betreiber hat entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) seine Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hamburger Datenschutzbeauftragten (Baumwall 7, 20459 Hamburg) angemeldet. Sofern der Kunde Auskunft über die in der FPP-Datenbank zu einer Person/Firma gespeicherten Daten wünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den Betreiber der FPP-Datenbank zu richten. Für die Auskunft kann ein Entgelt entsprechend § 34 Abs. 5 BDSG erhoben werden.

17. Wechsel des Vertragspartners

- The Phone House ist berechtigt, ihre sich aus dem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten (insbesondere aus diesen Geschäftsbedingungen) auf den Betreiber des jeweils vom Kunden gewählten Mobilfunknetzes zu übertragen (Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber). Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Betreiber eines Mobilfunknetzes:
- Für das T-Mobile-Mobilfunknetz ist der übernehmende Vertragspartner die T-Mobile Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151 in 53227 Bonn
 - Für das Vodafone D2-Mobilfunknetz ist der übernehmende Vertragspartner die Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf
 - Für das E-Plus-Mobilfunknetz ist der übernehmende Vertragspartner die E-Plus Service GmbH & Co. KG, Edison Allee 1, 14473 Potsdam.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 18.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 18.3 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- 18.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis München. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. The Phone House ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.